

Nr.: BV-013/2014**(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 18.03.2014
09.05.2014Fachbereich
Gebäudemanagement
Frau Günther
Tel.:
Aktz.:
Bezug: IV-008/2013**Beschlussvorlage**

Nummer BV-013/2014

Betreff :

Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe		öffentlich vorberatend
Ausschuss Kultur, Schule, Sport und Soziales		öffentlich vorberatend
Haupt- und Wirtschaftsausschuss		öffentlich vorberatend
Stadtrat		öffentlich beschließend

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle (Anlage 1).

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen: Ja Nein**ERGEBNISPLANUNG**

Teilhaushalt	Gebäudemanagement	
Produkt	573102	KTC
Konten	Aufwandskonto	diverse
	Ertragskonto	diverse
Kostenstelle/ Kostenträger		

Aktuelles Haushaltsjahr				Mittelfristige Ergebnisplanung			
Aufwand		Ertrag		Aufwand		Ertrag	
	Euro		Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
veranschlagt	447.000,00*	veranschlagt	52.000,00	2014	-	2014	-
				2015	348.530,00**	2015	78.000,00***
Bedarf		Bedarf		2016	350.000,00***	2016	80.000,00***

- * Hinweis: - Personalkostenüberlappung Stadthaus/KTC
 - Sachaufwand KTC
 - Aufwand Außerbetriebnahme KTC

** - **Anlage 2, Seite 14**

*** - **Schätzung**

Begründung :I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Das Stadthaus und die Exerzierhalle werden voraussichtlich im Juli/August 2014 baulich fertig gestellt und anschließend in Betrieb genommen.

Entsprechend der Informationsvorlage 008/2013 und der vorausgegangenen Auswertung der Förderbedingungen durch die SALEG ist unter förderrechtlichen Gesichtspunkten der Betrieb der o. g. Einrichtungen nur durch die Stadt selbst (als Betrieb gewerblicher Art) oder durch eine weisungsabhängige Tochtergesellschaft möglich. Eigentümer und verantwortlich für die Einhaltung der Förderbedingungen bleibt immer die Lutherstadt Wittenberg, die die Zweckbindung gewährleisten muss.

Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass genaue betriebswirtschaftliche Daten erst nach Ablauf eines vollständigen Betriebsjahres vorliegen, soll die Betreuung der beiden Veranstaltungshäuser vorerst durch die Lutherstadt Wittenberg erfolgen.

Zur Inbetriebnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle ist das Vorliegen einer beschlossenen Satzung (bezüglich Nutzung und Entgelt) erforderlich.

Es liegt eine Entgeltkalkulation von der Dr. Dornbach & Partner Treuhand GmbH vor (Anlage 2).

Weiterhin wurden marktübliche Entgelte für vergleichbare Veranstaltungshäuser recherchiert..

Auf Anregung des Ältestenrates soll zwischen gemeinnützigen und sonstigen Veranstaltungen unterschieden werden. Weiterhin soll das Entgelt für die Nutzung der Exerzierhalle für gemeinnützige Veranstaltungen in einer ähnlichen Größenordnung wie die vergleichbare Nutzung des KTC liegen.

In der Anlage 3 erfolgt die Gegenüberstellung des kostendeckenden Entgeltes mit den in der Satzung vorgeschlagenen Entgelten. Das Entgeltaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, darf diese aber nicht überschreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KAG LSA). Eine Unterschreitung der Kostendeckung ist bei öffentlichem Interesse möglich.

Es wird vorgeschlagen, diese Entgeltordnung auf Basis der getroffenen Annahmen vorerst als Einführungsvariante zu bestätigen.

Nach einem vollen Geschäftsjahr soll die Satzung einschließlich der Entgelte auf Basis der dann vorliegenden konkreten Daten überarbeitet und neu beschlossen werden. Deshalb ist die Satzung zum 31.12.2015 befristet.

II. Beschlussgegenstand

Aus den vorgenannten Erläuterungen ist die als Anlage 1 beigefügte Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle zu beschließen.

III. Anlagen

Anlage 1 - Satzung zur Inanspruchnahme des Stadthauses und der Exerzierhalle

Anlage 2 - Entgeltkalkulation Dornbach & Partner

Anlage 3 – Vergleich Kostendeckung Entgelte